

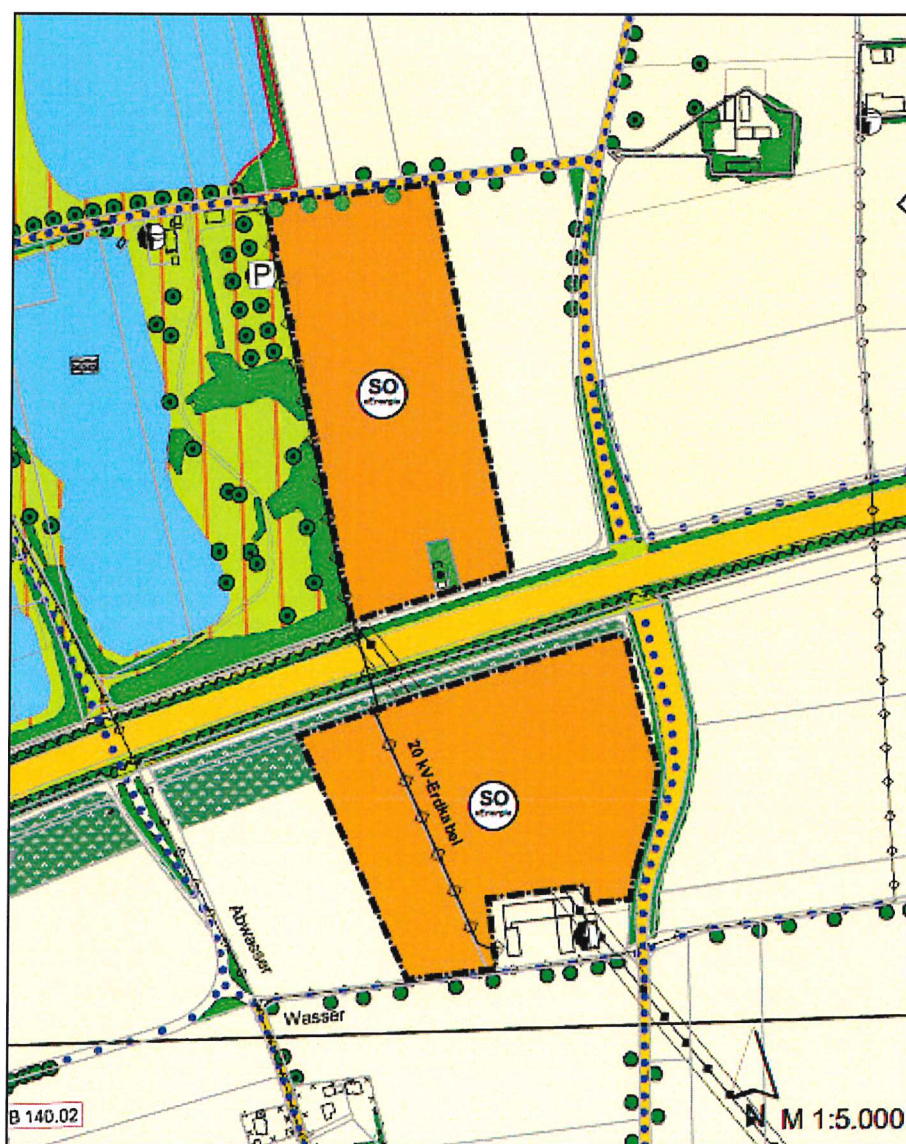
Bekanntmachung über die Genehmigung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen

(Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches - BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für die Nutzung durch Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A 92 beschlossen und damit festgestellt.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes kann dem nachfolgend eingefügten Ausschnitt entnommen werden.

Planzeichnung 31. FNP-Änderung



Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 11.06.2026 (Az.034-26) mitgeteilt, dass die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Neuausweisung von Freiflächen für die Nutzung durch Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A 92 gemäß § 6 BauGB erteilt ist.

Jedermann kann sich die 31. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.04.2026 mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 31. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im II. Stock (barrierefrei zu erreichen), Zimmer 208 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden

-Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
-Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
-Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und ab 06.07.2026 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18 Uhr
sowie Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ozan Iyibas
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 18.06.2026
Unterschrift:

Abgenommen am: 23.07.2026
Unterschrift: